



Totalrevision der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG)

Erläuternder Bericht

Entwurf Anhörung, 28. Mai 2013

Entwurf



Übersicht

Mit der am 14. Dezember 2012 vom Eidgenössischen Parlament verabschiedeten Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation¹ (FIFG) soll zeitgemässen Anforderungen an die Forschungs- und Innovationsförderung durch den Bund entsprochen werden. Im vorliegenden Entwurf zur Totalrevision der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG) werden die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum totalrevidierten FIFG ausgearbeitet. Im Interesse einer effizienten Umsetzung des FIFG macht die V-FIFG Gebrauch von der Möglichkeit des Bundesrates, Vollzugsaufgaben an untergeordnete Verwaltungseinheiten zu übertragen. Zur Regelung von Einzelheiten bestimmter Förderverfahren beauftragt die V-FIFG das Departement mit dem Erlass einer Verordnung.

Zum Gegenstand der Vorlage gehört nebst der V-FIFG auch das Beitragsreglement der KTI, das sich auf die neu geschaffene Rechtsgrundlage im totalrevidierten FIFG stützt und die V-FIFG um Detailregelungen im Bereich der Innovationsförderung entlastet.

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Vollzugserlasse zum geltenden FIFG

Die heute geltende gesetzliche Grundlage für die Förderung der Forschung und der Innovation durch den Bund ist das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 7. Oktober 1983² (FIFG). Basierend auf diesem Gesetz bestehen heute drei Bundesratsverordnungen: die Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 10. Juni 1985³ (V-FIFG), die Verordnung über die Begleitmassnahmen für die Beteiligung der Schweiz an den Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. November 2006⁴ und die Verordnung über das Informationssystem ARAMIS betreffend Forschungs- und Entwicklungsprojekte des Bundes vom 14. April 1999⁵ (ARAMIS-Verordnung). Gestützt auf das FIFG hat zudem das Departement des Innern (EDI) die Verordnung über die Gewährung von Beiträgen für die internationale Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft vom 4. Juli 2001⁶ erlassen.

Nebst dem Ordnungsrecht basieren auch das Geschäftsreglement der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) sowie die Reglemente des Wissenschafts- und Technologierates und des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) auf dem FIFG. Die Reglemente sind gemäss FIFG durch den Bundesrat zu genehmigen.

Die geltende V-FIFG ihrerseits sieht Richtlinien des EDI (heute Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF) über das Prüfverfahren im Bereich der Nationalen Forschungsprogramme und Forschungsschwerpunkte sowie über die zweckmässige Organisation von Forschungsstätten vor.

¹ BBl 2012 9657

² SR 420.1

³ SR 420.11

⁴ SR 420.132

⁵ SR 420.31

⁶ SR 420.123, seit 1. Januar 2013 Verordnung des WBF



Gleich wie das FIGG, erfuhren auch die darauf basierenden Verordnungen mehrere Teilrevisionen. Einer bedeutenden Anpassung unterworfen wurde die V-FIGG aufgrund der Einführung der KTI im FIGG als eine Behördenkommission zur Förderung der Innovation⁷.

Infolge der am 14. Dezember 2012 vom Eidgenössischen Parlament verabschiedeten Totalrevision des FIGG werden die V-FIGG sowie weitere Vollzugserlasse an die neue gesetzliche Grundlage angepasst. In den nächsten Abschnitten wird kurz auf das totalrevidierte FIGG eingegangen und das Konzept der Vollzugserlasse zum FIGG vorgestellt.

1.1.2 Das totalrevidierte FIGG

Im Rahmen der Totalrevision wurde der Charakter des FIGG als ein einfaches Aufgaben- und Organisationsgesetz mit tiefer Regulierungsdichte beibehalten. Das totalrevidierte FIGG weist die folgenden sieben Kapitel auf: 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. Förderung, 3. Koordination und Planung, 4. Informations- und Berichterstattungspflichten, Qualitätssicherung, 5. Statistik, 6. Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat, 7. Schlussbestimmungen. Zu den Hauptpunkten der Revision gehören: Präzisierung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Förderorgane, Klärung von Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit, Festlegung von Grundsätzen für die Ressortforschung des Bundes sowie Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen nationalen Innovationspark. Sodann sieht das totalrevidierte FIGG eine Vereinfachung der Planungsverfahren vor, es präzisiert die Informations- und Kontrollinstrumente und sichert die Abstimmung mit dem neuen Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich⁸ (HFKG).

Das FIGG legt eine Reihe von Delegationen zum Erlass von Vollzugsbestimmungen fest, auf die im nächsten Abschnitt eingegangen wird.

1.2 Das Konzept der Vollzugserlasse zum totalrevidierten FIGG

Wie in Ziffer 1.1.1 dargelegt, bestehen heute mehrere Verordnungen zum FIGG. Die V-FIGG soll gestützt auf das FIGG überarbeitet werden und die zentrale Bundesratsverordnung zu diesem Gesetz bleiben. Die heute geltende Bundesratsverordnung über die Begleitmassnahmen für die Beteiligung der Schweiz an den Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Gemeinschaften soll ebenfalls aufrechterhalten und dahingehend angepasst werden, dass sie nicht ausschliesslich die Begleitmassnahmen regelt, sondern weitere notwendige Vollzugsbestimmungen im Bereich der Forschungsrahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaften und der mitfinanzierten Initiativen umfasst. Demgegenüber werden die Bestimmungen der Verordnung des EDI vom 4. Juli 2001 über die Gewährung von Beiträgen für die internationale Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft in die V-FIGG übernommen, soweit sie für die Forschungs- und Innovationsförderung relevant sind. Die bildungsspezifischen Aspekte dieser Verordnung werden hierbei - gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung⁹ - in einer separaten Verordnung angesiedelt.

Die ARAMIS-Verordnung vom 14. April 1999¹⁰ zur Regelung des Informationssystems betreffend Forschungs- und Entwicklungsprojekte des Bundes, bei der kein wesentlicher Anpassungsbedarf vorliegt, soll gestützt auf das totalrevidierte FIGG weiterbestehen bleiben.

Wie das geltende FIGG, beauftragt auch das totalrevidierte FIGG die KTI, ein Geschäftsreglement zu erlassen. Neu erhält die KTI analog zum Schweizerischen Nationalfonds (SNF) die Kompetenz zum Erlass eines Beitragsreglements zur Regelung von Einzelheiten der Förderinstrumente und der Bei-

⁷ AS 2010 5461, in Kraft seit 1. Januar 2011

⁸ BBl 2011 7455

⁹ SR 414.51

¹⁰ SR 420.31



tragsgewährung. Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR) hat ein Organisationsreglement vorzusehen. Die Reglemente sind durch den Bundesrat zu genehmigen.

Eine weitere Delegation sieht das totalrevidierte FIGG zum Erlass von qualitätssichernden Richtlinien durch den interdepartementalen Koordinationsausschuss im Bereich der Ressortforschung vor.

Ähnlich wie das geltende Recht, soll auch die totalrevidierte V-FIGG im Interesse einheitlicher Vollzugsverfahren das WBF mit der Regelung von Einzelheiten zur Präzisierung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates für die folgenden Verfahren beauftragen: Prüfverfahren für Nationale Forschungsprogramme (NFP) und Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS), Prüfverfahren zur Gewährung von Beiträgen an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung sowie Auswahlverfahren im Bereich der bilateralen internationalen Zusammenarbeit. Da es sich bei den Bestimmungen teilweise um rechtsetzende Regelungen mit Aussenwirkung handelt, werden sie in der Form einer nach Themen gegliederten Departementsverordnung erlassen statt wie bis anhin als Richtlinien.

Gesamthaft sichert das Konzept ein vereinfachtes und übersichtliches Vollzugssystem. Mit den Bundesratsverordnungen sowie Detailregelungen auf Departementsebene wird ein rechtssicherer und einheitlicher Vollzug gewährleistet, gleichzeitig aber eine genügende Flexibilität bei Anpassungen von Verfahren an veränderte Verhältnisse in der Praxis ermöglicht.

1.3 Gegenstand der Vorlage

Die Anhörungsvorlage umfasst die Entwürfe der V-FIGG und des Beitragsreglements der KTI. Auf diese zwei Erlasse wird in den nächsten Abschnitten näher eingegangen. Die Anpassung der ARAMIS-Verordnung wird im Entwurf der V-FIGG im Rahmen der Bestimmung zur Anpassung bestehenden Rechts vorgesehen. Die in Ziffer 1.2 erwähnte neue Verordnung mit den bildungsspezifischen Aspekten der heute geltenden Verordnung des WBF über die Gewährung von Beiträgen für die internationale Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft sowie das Reglement des SWIR werden dem Bundesrat zeitlich koordiniert mit der V-FIGG unterbreitet. Die zu revidierende Bundesratsverordnung über die Begleitmassnahmen für die Beteiligung der Schweiz an den Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Gemeinschaften steht im Sachzusammenhang mit dem völkerrechtlichen Vertrag der Schweiz mit der Europäischen Union (EU) und ist als Spezialrecht Gegenstand eines separaten Verfahrens.

1.3.1 Die totalrevidierte V-FIGG

Der Entwurf der totalrevidierten Bundesratsverordnung V-FIGG lehnt sich grundsätzlich an den Aufbau des FIGG an. Mit der überarbeiteten Systematik soll ihre Anwendbarkeit erleichtert werden. Die V-FIGG soll jedoch nur solche Ausführungsbestimmungen sowie Delegationen an das Departement zum Erlass einer Verordnung vorsehen, die für den geordneten Vollzug des totalrevidierten FIGG notwendig sind.

Unter Beachtung dieser Grundsätze präzisiert die V-FIGG im ersten Kapitel die Bestimmungen des FIGG über die **Förderprogramme**. Im ersten Abschnitt dieses Kapitels sind allgemeine Bestimmungen zu den themenorientierten Förderprogrammen der Forschungsförderungsinstitutionen und der KTI festgelegt. Der zweite und dritte Abschnitt betreffen die NFP und die NFS des SNF. Die vorgesehenen Ausführungsbestimmungen sowie die Delegation an das Departement zur Regelung von Einzelheiten der Verfahren entsprechen der heutigen Praxis. Neu werden diese Regelungen in einer Verordnung statt in Richtlinien festgelegt.

Das zweite Kapitel sieht Regelungen der **Forschungsförderung durch die Bundesverwaltung** vor. Im ersten Abschnitt werden die Beitragsbemessung und die Verfahren zur Gewährung von Beiträgen an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung konkretisiert. Weitere Einzelheiten des Verfahrens soll das Departement in einer Verordnung vorsehen statt wie bis anhin in Richtlinien. Der zweite Abschnitt präzisiert die neuen Bestimmungen des FIGG über die Ressortforschung des Bundes. Die



Regelungen berücksichtigen die heutige Praxis und sehen zudem eine Präzisierung der Koordination im Bereich der Qualitätssicherung vor.

Das dritte Kapitel umfasst die **Innovationsförderung**, die im geltenden V-FIFG sehr detailliert geregelt ist. Infolge der neu eingeführten Rechtsgrundlage im FIFG für ein Beitragsreglement der KTI kann ein grosser Teil von Detailbestimmungen aus der geltenden V-FIFG in das Beitragsreglement überführt werden. Die neue V-FIFG demgegenüber beschränkt sich hier auf Hauptpunkte und konkretisiert die Vorgaben des FIFG betreffend das Beitragsreglement dahingehend, dass sie die Regelungsthemen des Beitragsreglements mit einer nicht abschliessenden Aufzählung festhält. Bestimmungen der geltenden V-FIFG, die unter diese Regelungspunkte fallen, werden im Beitragsreglement übernommen. Damit wird die V-FIFG um Detailregelungen im Bereich der Innovationsförderung entlastet. Notwendige Präzisierungen des Bundesrates wie etwa Bestimmungen zur Regelung der Zuständigkeiten im Bereich der Ministerialaufgaben verbleiben in der V-FIFG.

Im vierten Kapitel der V-FIFG sind die im Rahmen der Forschungs- und Innovationsförderung zu entrichtenden Beiträge zur Abgeltung der indirekten Forschungskosten (**Overhead**) geregelt. Das Kapitel umfasst je einen Abschnitt für die Overheadbeiträge des SNF, der KTI sowie der Bundesverwaltung im Bereich der Ressortforschung. Die Bestimmungen tragen der Tatsache Rechnung, dass im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des FIFG eine Pflicht statt - wie im geltenden Recht - einer Möglichkeit zur Gewährung von Overheadbeiträgen eingeführt wurde. Zudem sollen die heute für den SNF geltenden und bewährten¹¹ Grundsätze der Bemessung von Overheadbeiträgen aufgrund der durchgeführten Abklärungen zur Overheadpraxis im Wesentlichen auch für den Bereich der KTI in der V-FIFG vorgesehen werden^{12,13}. Dabei ist namentlich die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Hochschultypen nun auch bei den KTI-Overheadbeiträgen sicher gestellt. Die Pflicht zur Entrichtung von Overheadbeiträgen und die Angleichung der KTI an das Berechnungssystem des SNF führen jedoch im Vergleich zur heutigen Praxis zu einem Mehrbedarf an Finanzmitteln¹⁴. Aus diesem Grund soll die bisherige Praxis der KTI im Rahmen einer Übergangsregelung bis Ende der Beitragsperiode (2016) weitergeführt werden können. Diese Regelung bedingt aber eine spätere Inkraftsetzung der Bestimmung des totalrevidierten FIFG über die KTI-Overheadbeiträge sowie eine spätere Aufhebung der heutigen Bestimmung im geltenden FIFG.

Das fünfte Kapitel präzisiert die Bestimmungen des FIFG über **zusätzliche Fördervoraussetzungen**. Dieses Kapitel regelt die Verwertung der Forschungsergebnisse. Eine Neuerung gegenüber der geltenden V-FIFG erfährt die Regelung des geistigen Eigentums und der Nutzungsrechte in Innovationsprojekten. Die V-FIFG macht bei den Fördervoraussetzungen keine Vorgaben mehr betreffend die Zuteilung von Eigentumsrechten an den Ergebnissen des unterstützten Innovationsprojekts. Die Bestimmung der geltenden V-FIFG, wonach in der von den Projektpartnern vorzulegenden Vereinbarung über das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte nur in begründeten Fällen das Recht auf das geistige Eigentum dem Forschungs- statt dem Umsetzungspartner zuzuordnen ist, hat sich im Vollzug als problematisch erwiesen. Gleich bleibt hingegen die vertraglich zu regelnde Minimalanforderung, wonach die Umsetzungspartner im Bereich der Güter und Dienstleistungen, welche auf den Ergebnissen des unterstützten Innovationsprojekts basieren, mindestens das Recht auf die unentgeltliche Nutzung und Verwertung der Ergebnisse des unterstützten Projekts haben. Die angepasste Regelung entspricht den Bedürfnissen der Praxis.

Im sechsten Kapitel werden Ausführungsbestimmungen für den Bereich der **internationalen Zusammenarbeit** vorgesehen. Im ersten Abschnitt wird die allgemeine Kompetenz zum Abschluss von Verträgen mit beschränkter Tragweite und von Absichtserklärungen dem WBF übertragen, unter dem

¹¹ Overhead-Erfahrungsbericht für die Jahre 2009 - 2011 des SNF, 6. September 2011

¹² Expertise du Conseil suisse de la science et de la technologie: Modèles d'attribution de l'overhead au Fonds national suisse et à la Commission pour la technologie et l'innovation Septembre 2012

¹³ KTI, Förderbeiträge für indirekte Forschungskosten - Grundlagen der KTI-Overheadstrategie, 19. Juli 2012

¹⁴ KTI, Förderbeiträge für indirekte Forschungskosten - Grundlagen der KTI-Overheadstrategie, 19. Juli 2012, S. 17



Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Spezialrechts. Die fallbezogene Aufzählung in der geltenden V-FIFG hat sich für den Vollzug als schwerfällig erwiesen. Das WBF erhält die Möglichkeit, die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen mit beschränkter Tragweite dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zu übertragen. Sodann soll das SBFI unter Einbezug von weiteren interessierten Verwaltungsstellen zuständig sein für das Festlegen von Schweizer Delegationen im Rahmen internationaler Kooperationen. Der zweite Abschnitt präzisiert die Bestimmungen des FIFG über die Beiträge zur Förderung schweizerischer Mitarbeit an Vorhaben internationaler Organisationen und Programme. Dabei werden die forschungsrelevanten Bestimmungen der Verordnung des WBF über die Gewährung von Beiträgen für die internationale Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft übernommen. Im dritten Abschnitt werden unter Berücksichtigung der heutigen Praxis die Beiträge zur bilateralen wissenschaftlichen Zusammenarbeit geregelt. Sodann wird das WBF mit der Regelung von Einzelheiten der Verfahren zum Prüfen von Projekten beauftragt.

Das siebte Kapitel sieht in zwei Abschnitten Ausführungsbestimmungen über die **Koordination und Planung** vor. Der erste Abschnitt regelt die Koordination durch den Bundesrat. Neu sind hier unter anderem die Bestimmungen über den im totalrevidierten FIFG eingeführten interdepartementalen Koordinationsausschuss für die Ressortforschung. Der zweite Abschnitt befasst sich mit der Planung und entspricht der heutigen Praxis.

Im achten Kapitel sind Einzelheiten der Organisation des **Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates** festgelegt.

Das neunte Kapitel umfasst die **Schlussbestimmungen**. Darunter fallen die Regelungen über die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen sowie der Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

1.3.2 Das Beitragsreglement der KTI

Wie in Ziffer 1.3.1 dargelegt, sieht das totalrevidierte FIFG eine Rechtsgrundlage für den Erlass eines durch den Bundesrat zu genehmigenden Beitragsreglements der KTI vor. Das Beitragsreglement soll gemäss FIFG die Förderinstrumente der KTI festlegen, die Berechnung der Förderbeiträge und deren Auszahlungsmodalitäten präzisieren sowie die Sanktionen und die Informationspflichten und -rechte im Bereich der wissenschaftlichen Integrität und guten wissenschaftlichen Praxis regeln. Die V-FIFG konkretisiert diese Vorgaben unter Berücksichtigung der im FIFG festgelegten Fördertätigkeiten der KTI. Diese entsprechen dem geltenden Recht und umfassen die Förderung von Innovationsprojekten sowie die Unterstützung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums und der Gründung und des Aufbaus wissenschaftsbasierter Unternehmen. Sodann fördert die KTI den Wissens- und Technologietransfer. Entsprechend den Vorgaben legt die KTI im Beitragsreglement ihre Förderinstrumente sowie die Fördervoraussetzungen transparent und praxisorientiert dar. Die Regelungen umfassen Einzelheiten der Förderinstrumente, der Voraussetzungen für Leistungen der KTI, der Rechte und Pflichten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie der Berechnung und Auszahlung von Leistungen der KTI. Es legt zudem die Informationspflichten und -rechte zur Gewährleistung der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis fest und regelt die Sanktionen bei Verstössen gegen diese Prinzipien. Das Beitragsreglement der KTI wird dem Bundesrat im Rahmen dieser Vorlage zur Genehmigung unterbreitet.



2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der V-FIFG

Erlasstitel

Der Titel der Verordnung bleibt in Anlehnung an das FIFG unverändert.

Ingress

Die Totalrevision des Gesetzes zieht die entsprechende Anpassung im Ingress der V-FIFG nach sich.

1. Kapitel: Förderprogramme

1. Abschnitt: *Allgemeine Bestimmungen über die themenorientierten Förderprogramme der Forschungsförderungsinstitutionen und der Kommission für Technologie und Innovation (KTI)*

Mit dem totalrevidierten FIFG wird der Bundesrat ermächtigt, Aufträge an die Forschungsförderungsinstitutionen und die KTI zur Durchführung von themenorientierten Förderprogrammen zu erteilen. Das geltende FIFG enthält nur den ausdrücklichen Verweis auf die Nationalen Forschungsprogramme (NFP) und die Nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS). Mit der Totalrevision der V-FIFG werden die allgemeinen Grundsätze und die Verfahren in Nachführung der heutigen Praxis in einem übergeordneten ersten Abschnitt festgelegt.

Art. 1 Grundsätze

Die Vorgabe eines gesamtschweizerischen Interesses (Abs. 1) entspricht dem geltenden Recht und bedeutet, dass diese Förderprogramme bestimmte, übergeordnete Ziele von nationaler Bedeutung verfolgen müssen. Bei den themenorientierten Förderprogrammen handelt es sich nicht um Auftragsforschung, die allenfalls von der Bundesverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und somit der Ressortforschung zuzuordnen wäre. Vielmehr ist mit der Vorstellung von «Orientierung» eine Priorisierung von Themen und die daraus abgeleitete kompetitive Selektion von *bottom-up* generierten Forschungs- und Innovationsvorhaben verbunden. Bei dieser Priorisierung werden keine der mit dem FIFG verfolgten Zwecke (Art. 1 FIFG) ausgeschlossen und die geförderten Aktivitäten können im ganzen Spektrum von der wissenschaftlichen Forschung bis zur wissenschaftsbasierten Innovation angesiedelt sein. Die Förderprogramme können mit Hilfe von etablierten Förderinstrumenten der Forschungsförderungsinstitutionen und der KTI, die in der V-FIFG als Förderorgane bezeichnet sind, durchgeführt werden (Abs. 2 Bst. a). Für NFP und NFS werden die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in den Abschnitten 2 und 3 festgelegt. Gegebenenfalls, unter Berücksichtigung der Förderzuständigkeiten der Förderorgane, beispielsweise unter Anpassung ihrer ordentlichen Förderinstrumente, können Sondermassnahmen für die Durchführung von zusätzlichen Formen von themenorientierten Förderprogrammen festgelegt werden (Abs. 2 Bst. b).

Eine zentrale Vorgabe für solche Förderprogramme ist die zeitliche Beschränkung (Abs. 3). Je nach Zielsetzung eines Programms ist eine kürzere oder längere Laufdauer möglich.

In Absatz 4 werden die Grundsätze der Qualitätskontrolle festgelegt. Gemäss Artikel 51 FIFG sind die Förderorgane für eine angemessene Qualitätssicherung verantwortlich, namentlich für die Überprüfung der Entscheidungsverfahren und der Durchführung der Programme.

Art. 2 Verfahren

Die Finanzierung aller themenorientierten Förderprogramme - die etablierten Instrumente wie NFP und NFS wie auch Sondermassnahmen -, muss von der Bundesversammlung wenn immer möglich im Rahmen der mehrjährigen BFI-Förderperioden bewilligt werden. Die Auftragserteilung durch den Bundesrat zur Ausarbeitung der neuen Förderprogramme muss sich jedoch nicht zwingend am zeitlichen



Rahmen der BFI-Perioden orientieren. Unter ausserordentlichen Umständen kann der Bundesrat ein solches Förderprogramm auch separat beantragen und in einer Sonderbotschaft der Bundesversammlung vorlegen.

2. Abschnitt: Nationale Forschungsprogramme des Schweizerischen Nationalfonds (SNF)

In diesem Abschnitt werden die Ausführungsbestimmungen für die im Gesetz vorgesehenen NFP, als etabliertes Beispiel für themenorientierte Förderprogramme behandelt. Gegenüber dem heutigen Recht werden nur geringfügige Änderungen (redaktionelle Vereinfachungen; Anpassungen an eingespielte und bewährte Vollzugspraxis) vorgenommen.

Art. 3 Gegenstand und Zweck

Die Bestimmungen entsprechen dem bisherigen Recht und betonen namentlich einzelne Aspekte, die bei der Auswahl von NFP zu berücksichtigen sind. Diese haben sich bisher gut bewährt und dienen der Präzisierung der in Artikel 1 festgelegten Grundsätze. Die im Absatz 3 dargelegte Möglichkeit zur Stärkung des Forschungspotenzials in der Schweiz erfolgt indirekt über die Projektförderung, namentlich die Ausbildung von forschungserprobtem Nachwuchs, und umfasst keine direkten strukturellen Massnahmen wie z.B. die Schaffung von Professuren und den Aufbau von Infrastrukturen. Bei der Auswahl von NFP Vorschlägen sollen gemäss Absatz 4 die Relevanz für aktuelle Verwaltungsaufgaben (Bst. a) und der Koordinationsbedarf im Rahmen der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit (Bst. b) berücksichtigt werden. Diese zwei Kann-Bestimmungen dürfen nicht pauschal als entweder Ein- oder Ausschlusskriterien aufgefasst werden. So kann beispielsweise eine in Planung begriffene Joint Programming Initiative, je nach Sachverhalt, Anlass zu einer inhaltlichen oder terminlichen Abstimmung mit dem NFP Vorschlag, wie auch zu dessen Ausschluss geben. Gegebenenfalls können diese Kriterien auch bei der späteren Überarbeitung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden.

Art. 4 und 9

Die Bestimmungen entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht und enthalten nur sprachliche Anpassungen. Zur Entlastung der V-FIFG werden technische Detailregelungen des Verfahrens in der Verordnung des WBF festgelegt.

Art. 5 Konkretisierung der Programmvorschläge, Ausschreibungsunterlagen

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die Verfahren so festgelegt, wie sie sich in der heutigen Praxis als effizient und zuverlässig erwiesen haben. Anstelle der Orientierung anhand eines Ausführungsplans gemäss heutigem Recht soll neu der möglichst effiziente Ablauf zur Erarbeitung von verbindlichen Ausschreibungsunterlagen vorgesehen werden. In politisch besonders dringlichen Situationen können die ordentlichen Verfahren zur Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen direkt durch den Bundesrat oder das WBF veranlasst werden (Abs. 4).

Art. 6 Prüfung und Wahl der Programme

Der Systematik und Logik des totalrevidierten FIFG folgend, wird im Absatz 3 für den Gesamtaufwand für die NFP, anstatt der bisherigen fixen Beschränkung auf einen vergleichsweise hohen Anteil von 12% der ordentlichen Bundesmittel, auf das Primat der Mehrjahresplanung des SNF, die massgeblichen BFI-Entscheide (Finanzbeschluss), bzw. die darauf basierende Leistungsvereinbarung hingewiesen. Im Übrigen entspricht der Absatz 3 der heutigen Praxis, namentlich soll die Periodizität der Ausschreibungen, in der Regel etwa 2 Jahre, weiterhin frei bleiben und allenfalls anhand der finanzpolitischen Lage oder der Dringlichkeit der Forschungsvorhaben angepasst werden können.

Art. 7 Ausschreibung und Durchführung der Programme



Die Bestimmungen entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Die heutige Praxis wird nachgeführt und die Zuständigkeiten bis zur abschliessenden Ausschreibung präzisiert. Wie bisher besteht eine gewisse Flexibilität bei der Gestaltung der Leitungsstrukturen (Abs. 1). Gemäss Absatz 2 ernennt das SBFI Personen, die in den NFP Richtlinien des SNF als «Bundesbeobachter» bezeichnet sind und Koordinations- und Informationsaufgaben wahrnehmen. In der Regel soll in Absprache mit den betreffenden Bundesstellen nur eine Person in der Bundesverwaltung für jeweils eine Leitungsgruppe bestimmt werden. Die definitive Fassung der Ausschreibungsunterlagen wird abschliessend durch das WBF genehmigt (Abs. 4).

Art. 8 Berichterstattung, Wissenstransfer und Wirkungsprüfung

Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Sie tragen zudem den bisherigen Erfahrungen mit den NFP sowie der mit der Totalrevision erfolgten Klärung der Rollen der verschiedenen Akteure Rechnung. Sodann wird in Absatz 1 die Verantwortung für die Information der Öffentlichkeit und der an den Forschungsthemen interessierten Kreise explizit dem SNF zugewiesen. Ebenso ist der SNF für angemessene Massnahmen der Verwertung der Resultate im Sinne des Wissenstransfers an diese Zielgruppen zuständig. Gegenüber der geltenden Verordnung werden die Vorgaben für die Informationsaktivitäten des SNF je nach Adressaten differenziert. Weil die Forscher und Forscherinnen ihre detaillierten Resultate grundsätzlich in öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Fachorganen publizieren, soll der SNF gemäss gängiger Praxis die Hauptergebnisse in einer zusammenfassenden Übersicht darlegen (Abs. 2). Zuhanden des Bundesrates soll der SNF zusätzlich in einem Schlussbericht die Zielerreichung und die Hauptergebnisse des NFP darlegen (Abs. 3).

3. Abschnitt *Nationale Forschungsschwerpunkte des SNF*

Analog zum 2. Abschnitt handelt es sich bei den im FIGG aufgeführten NFS um weitere, beim SNF angesiedelte themenorientierte Förderprogramme. Die Bestimmungen der geltenden V-FIGG werden neu strukturiert. Inhaltlich entsprechen sie dem geltenden Recht bzw. der bewährten Vollzugspraxis.

Art. 10 Gegenstand und Zweck

Diese Bestimmungen tragen den mit den NFS gemachten Erfahrungen Rechnung. Eine zentrale Vorgabe für einen NFS ist dessen Ausrichtung in einem thematisch klar umschriebenen und abgrenzbaren Forschungsgebiet. Für die angestrebten positiven strukturellen Auswirkungen der NFS ist die Rolle der «Heiminstitution» von grosser Bedeutung (Abs. 1). Gegebenenfalls können die Aufgaben einer Heiminstitution auch unter zwei oder mehr Forschungsinstitutionen aufgeteilt werden. Die Partnerinstitutionen bilden ein an den Zielen des NFS ausgerichtetes Kollaborationsnetzwerk mit der Heiminstitution, wobei es sich sowohl um bereits bestehende als auch im Rahmen des NFS Vorschlags neu aufzubauende Netzwerke handeln kann.

Eine alleinige Heiminstitution muss alle in Absatz 3 festgehaltenen Ziele im spezifischen Kontext des jeweiligen NFS erfüllen (Abs. 2).

Absatz 3 legt die zu verfolgenden Ziele bei der Errichtung von NFS fest. Wie bisher soll ein für die Schweiz übergeordnet bedeutsamer Forschungsbereich auf international höchstem Niveau gefördert werden (Abs. 3 Bst. a). In Buchstabe b wird die Optimierung innovativer Forschungsstrukturen durch den Aufbau zusätzlicher Lehr- und Forschungskapazitäten als Ziel ausdrücklich festgelegt. Neu werden zudem in Buchstabe c anstatt einer bloss «verbesserten Abstimmung von Fördermassnahmen» als Ziel die Umsetzung einer kohärenten Strategie der Grundlagenforschung, des Wissens- und Technologietransfers, der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Kommunikation gegenüber Fachkreisen und der Öffentlichkeit festgelegt.

Art. 11 Dauer

Die Bestimmungen enthalten keine materielle Abweichung gegenüber der geltenden Verordnung.



Art. 12 Organisation

Gemäss geltender Verordnung wird im Rahmen eines NFS ein «Kompetenzzentrum» («Leading House») errichtet, dem die wissenschaftliche und administrative Leitung des NFS obliegt. Auf diese Begriffe wird in der totalrevidierten V-FIFG verzichtet. Ansonsten entsprechen die redaktionell vereinfachten Bestimmungen der geltenden Praxis.

Nach Absatz 1 ist die NFS-Leitung im Rahmen des NFS-Vertrags organisatorische und wissenschaftliche Leitstelle. Neu wird explizit gemäss der bewährten Praxis festgehalten, dass die NFS-Leitung auch für die konkrete Zuteilung der Finanzmittel zuständig ist (Abs. 1 Bst. c). Die übrigen Kompetenzen einer NFS-Leitung entsprechen der geltenden Bestimmung (Abs. 1 Bst. a und b).

Die Institutionen, welche als Heiminstitutionen in Frage kommen, sind weiterhin die kantonalen Universitäten, die ETH und Anstalten des ETH-Bereichs, die Fachhochschulen sowie die vom Bund unterstützten Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung (Abs. 2).

Absatz 3 präzisiert die Aufgaben der Heiminstitutionen, namentlich ihre Eigenbeiträge an die Finanzierung der NFS. Dabei werden die Eigenmittel der Institutionen anteilmässig berücksichtigt, so etwa die Saläre der Professoren. Ebenso kann die Unterstützung von Rektoraten zur Entlastung der NFS-Leitung angerechnet werden. Die Eigenbeiträge der Heiminstitutionen in der Form von Sach- oder Geldleistungen werden wie bisher fallweise mit den Rektoraten verhandelt und im Detail vertraglich vereinbart. Sie sind beim Start eines NFS tiefer als im Verlauf der jeweils vierjährigen Beitragsperioden, wobei der SNF-Beitrag beim Start durchschnittlich einen Drittel der jeweiligen Gesamtkosten, inklusive Beiträge Dritter beträgt. Am Ende eines NFS mit maximaler Dauer von zwölf Jahren und mit von Periode zu Periode degressivem SNF-Förderbeitrag erreichen die Eigenleistungen der Institutionen einen «Maximalwert». Denn die Umsetzung der vereinbarten Strukturziele, etwa umgewidmete oder neue Professuren, Errichtung und Betrieb von Forschungsinfrastrukturen bzw. von Technologieplattformen, Deckung und Sicherstellung des Raumbedarfs, teilweise auch neue Gebäude und Laboreinrichtungen gehen vollumfänglich in die Verantwortung der Institutionen über. Die Finanzierung muss nach Abschluss des NFS über das ordentliche Budget der Institutionen getätigt werden.

Art. 13 Allgemeine Zuständigkeit im Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die Bestimmungen sind gegenüber dem geltenden Recht weitgehend unverändert, aber sprachlich vereinfacht. Neu wird in der V-FIFG die geltende Praxis zur gegenseitigen Absprache zwischen SNF und SBFJ bei der Ausarbeitung des Antrags zuhanden WBF festgelegt (Abs. 2 Bst. c). Wie bisher sind die technischen Einzelheiten des Verfahrens zur Ausschreibung wie auch zur Auswahl der NFS nicht in der V-FIFG festgelegt. Sie sind nicht mehr Gegenstand von Richtlinien, sondern werden in der Verordnung des WBF geregelt (Art. 19).

Art. 14, 15, 16 und 18

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht.

Art. 17 Kontrolle: Evaluation und Wirkungsprüfung

Diese Bestimmungen sind gegenüber der geltenden Verordnung mehr ausdifferenziert und berücksichtigen die Erfahrungen mit den bisherigen NFS. Namentlich wird für die laufende wissenschaftliche Evaluation bzw. das Monitoring jedes NFS ein unabhängiges und deshalb internationales Begleitkomitee gefordert (Abs. 2). Demgegenüber wird auf die bisherige Auflage, jeden auslaufenden NFS einer umfassenden Wirkungsprüfung zu unterziehen, zugunsten eines fakultativen Vorgehens im Ermessen des SBFJ nach Rücksprache mit dem SNF verzichtet (Abs. 4).

Art. 19 Verfahren und Kontrolle



Die Regelungen der V-FIFG zum Verfahren der Ausschreibung, der Auswahl und der Wirkungsprüfung werden in der Verordnung des WBF präzisiert.

2. Kapitel: Forschungsförderung durch die Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung

Das totalrevidierte FIFG schafft keine neuen Subventionstatbestände im Bereich der direkten Basisunterstützung von Forschungsinstitutionen. Das totalrevidierte FIFG nimmt die bisherige Praxis auf und konkretisiert, dass es sich bei den hier geregelten Forschungseinrichtungen um drei Kategorien von Einrichtungen handelt: nichtkommerzielle Forschungsinfrastrukturen und Forschungsinstitutionen sowie (neu explizit erwähnt) Technologiekompetenzzentren. Zudem integriert es die nach bisherigem Recht nachgelagert auf Verordnungs- und Richtlinienstufe geregelten Bestimmungen zur Beitragsbemessung neu auf Gesetzesstufe (Art. 15 Abs. 5 FIFG). Die Verordnung präzisiert die Kriterien zur Bemessung des Bundesbeitrags entsprechend der geltenden Praxis.

Art. 20 Gesuchs- und Prüfverfahren; Entscheid

Absatz 1 hält fest, dass alle Gesuche direkt dem zuständigen Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) einzureichen sind. Damit wird die geltende Praxis in die Verordnung integriert. Gemäss bisherigem Recht und Artikel 15 Absatz 2 des totalrevidierten FIFG delegiert der Bundesrat die Kompetenz, über Beiträge zu entscheiden, an das WBF (Abs. 4). Neu delegiert der Bundesrat dem WBF auch den Erlass einer Verordnung, die das Prüfverfahren regelt (Abs. 3).

Art. 21 Bemessung der Beiträge für Forschungsinfrastrukturen und Forschungsinstitutionen

Absatz 1 legt fest, dass der Beitragssatz für die Bemessung des Bundesbeitrags auf der Basis der Finanzplanung des Gesuchstellers als Durchschnittswert für jeweils eine vierjährige BFI-Periode eruiert wird. Absatz 3 präzisiert, dass die Kostenbeteiligung auch in Form von Sachleistungen erfolgen kann, was der gängigen Praxis entspricht. Ausser bei den Hochschulen muss die Kostenbeteiligung in jedem Fall auch Geldleistungen aufweisen.

Art. 22 Bemessung der Beiträge für Technologiekompetenzzentren

Der Bundesrat macht in Absatz 3 von seiner in Artikel 15 Absatz 6 FIFG festgelegten Möglichkeit Gebrauch, für Technologiekompetenzzentrum, die ein neues Aktivitätsgebiet von nationaler Bedeutung aufbauen, zeitlich befristete Sonderregelungen zu erlassen (Abs. 3).

Art. 23 Weitere Voraussetzungen für Beiträge an Technologiekompetenzzentren

Die Förderung des Wissens- und Technologietransfers (WTT) zwischen Hochschulen und Wirtschaft resp. zwischen Technologiekompetenzzentren und Wirtschaft ist einer der Pfeiler des öffentlich finanzierten Fördersystems. Nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c FIFG vom Bund unterstützte Technologiekompetenzzentren arbeiten mit der Privatwirtschaft auf einer nichtkommerziellen Basis zusammen. In der Regel erfolgt der WTT mit den an den Forschungsprogrammen und -projekten beteiligten, bereits bestehenden Industriepartnern. In Situationen, in welchen der WTT nachweislich nur durch die Gründung eines Start-ups erfolgen kann, gehört es zur Mission der Technologiekompetenzzentren, diese in die Wege zu leiten resp. sich daran zu beteiligen. Um den WTT effektiv umsetzen zu können, ist es den Technologiekompetenzzentren in diesen Fällen erlaubt, die aus dem massgeblichen Forschungsprojekt generierten geistigen Eigentumsrechte sowie zugehörigen Nutzungsrechte unentgeltlich dem Start-up zu übertragen. Dementsprechend legt dieser Artikel dar, dass es zu den Aufgaben eines nach Art. 15 Abs. 3 Bst. c FIFG unterstützten Technologiekompetenzzentrums gehört, bei Bedarf Start-ups zu gründen oder sich an der Gründung zu beteiligen, um den WTT zu unterstützen. Bst. a und b legen fest, unter welchen Bedingungen ein vom Bund unterstütztes Technologiekompetenzzentrum



zentrum Start-ups gründen darf. Bst. c bestimmt welche Beiträge das Technologiekompetenzzentrum den Start-ups übertragen darf. Bst. d legt fest, wie allfällige Einkünfte, die das Technologiekompetenzzentrum erwirtschaftet, zu verwenden sind.

2. Abschnitt: Ressortforschung des Bundes

Das totalrevidierte FIGG definiert den Begriff Ressortforschung und legt - aus übergeordneter Sicht als Rahmengesetz - die Massnahmen des Bundes fest, die darunter fallen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Spezialrechts. Die V-FIGG orientiert sich an dieser Rahmenregelung des Gesetzes und konkretisiert die entsprechenden Vorgaben gemäss der geltenden Praxis vorbehaltlich spezialrechtlicher Vollzugsregelungen.

Art. 24 Bundesmittel für die Ressortforschung

Die Bestimmung in Absatz 1 betrifft die Massnahmen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b und c FIGG. Die Bemessung der Beiträge wird vereinbart unter Beachtung allfälliger Vorgaben des Spezialrechts. Zur besseren Lesbarkeit verweist Absatz 1 auf die Regelung der Overheadbeiträge in Artikel 39. In Absatz 2 wird die Vergütung für Leistungen im Rahmen von Forschungsaufträgen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d FIGG präzisiert. Forschungsaufträge richten sich nicht nach dem Subventionsgesetz, sie unterliegen dem Beschaffungsrecht. Artikel 16 Absatz 6 FIGG über die Overheadberechtigung in der Ressortforschung erwähnt die Auftragsforschung nicht. Im Bereich der Auftragsforschung wird die Vergütung ausgehandelt unter Berücksichtigung der bei der ausführenden Forschungsinstitution anfallenden Kosten.

Beim Abschluss von Verträgen haben die Bundesstellen die allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für Forschungsverträge (AVB)¹⁵ grundsätzlich anzuwenden. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen der V-FIGG sowie des Spezialrechts. Die AVB sind sowohl für Verträge im Rahmen der Auftragsforschung als auch für Subventionsverträge konzipiert.

Art. 25 Qualitätssicherung und Verwertung der Ressortforschungsergebnisse

Nach Absatz 1 soll der interdepartementale Koordinationsausschuss die in Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 3 FIGG vorgesehenen qualitätssichernden Richtlinien für den Bereich der Ressortforschung unter Berücksichtigung der qualitätssichernden Grundsätze der Forschungsförderungsinstitutionen und der KTI erlassen. Dabei soll er dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung tragen. Die Bestimmung dient einer Optimierung der Koordination im Bereich der Qualitätssicherung. Absatz 2 betrifft Verträge unabhängig davon, ob sie Subventionen oder Bundesmittel für die Auftragsforschung zum Inhalt haben.

3. Kapitel: Innovationsförderung

In Anlehnung an die Systematik des totalrevidierten FIGG umfasst das Kapitel über die Innovationsförderung die Ausführungsbestimmungen zu den Ministerialaufgaben sowie die Fördertätigkeiten der KTI. Bestimmungen über die KTI-Overheadbeiträge sowie über die Verwertung der Forschungsergebnisse im Rahmen von Innovationsprojekten werden in für diese Themen vorgesehenen Kapiteln geregelt. Infolge der Einführung eines Beitragsreglements der KTI wird ein Teil der einschlägigen Bestimmungen aus der geltenden V-FIGG in den neuen Erlass der KTI überführt.

Art. 26 Grundlagen für die Innovationsförderung

Das totalrevidierte FIGG legt - wie bereits das geltende Gesetz - in Artikel 18 Absatz 3 fest, dass der Bund die Grundlagen für die Innovationsförderung erarbeitet. Es handelt sich dabei um eine Ministeri-

¹⁵ <http://www.bbl.admin.ch/bkb/02617/02618/02621/index.html?lang=de>



alaufgabe. Darunter fällt namentlich die Erarbeitung der innovationspolitischen Strategien des Bundes. Die heute geltende Ausführungsbestimmung der V-FIFG, wonach das SBFI für die Erarbeitung der Grundlagen für die Innovationsförderung zuhanden des Bundesrates zuständig ist, wird in die Vorlage übernommen¹⁶. Das SBFI koordiniert sich bei der Erarbeitung der Grundlagen mit anderen Bundesstellen.

Art. 27 Evaluation der Innovationsförderung

Die geltende Bestimmung wird in die Vorlage übernommen. Die Sicherstellung der Evaluation der Innovationspolitik ist eine Ministerialaufgabe, die vom SBFI wahrgenommen wird. Es veranlasst Wirkungs- und Effizienzanalysen unter Einhaltung der gängigen Standards. Sein Bericht zuhanden des Bundesrates im Rahmen der BFI-Botschaft über die Evaluation der Innovationsförderung stützt sich dabei auf das von der KTI durchgeführte Monitoring und Controlling. Die KTI kann aber auch von sich aus Wirkungs- und Effizienzanalysen der Innovationsförderung durchführen.

Art. 28 Evaluation der KTI-Tätigkeit

Die Bestimmung entspricht - gleich wie Artikel 27 - dem geltenden Recht. Die KTI evaluiert ihre Fördertätigkeit selbst. Sie führt das Monitoring und das Controlling der von ihr unterstützten Massnahmen durch. Die KTI legt in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht an den Bundesrat dar, wie sie die strategischen Vorgaben des Bundes umsetzt und welche volkswirtschaftlichen Effekte aus der Fördertätigkeit resultieren. Sodann führt die KTI im Tätigkeitsbericht eine Übersicht über alle Gesuche und Projekte auf. Insgesamt dient der öffentlich zugängliche Bericht der Transparenz über die Verwendung der Bundesmittel.

Art. 29 KTI-Beiträge für Innovationsprojekte

Mit dieser Regelung wird die geltende Ausführungsbestimmung der V-FIFG zu Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b FIFG übernommen. Es obliegt dem Umsetzungspartner, den nach FIFG vorausgesetzten Nachweis zu erbringen, dass eine wirkungsvolle Umsetzung der Forschungsergebnisse des Projekts erwartet werden kann. In den Buchstaben a-c sind die zu berücksichtigenden Kriterien vorgesehen.

Art. 30 Beteiligung der Umsetzungspartner

Das totalrevidierte FIFG legt in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d fest, dass für die Förderung von Innovationsprojekten unter anderem die hälftige Beteiligung an der Projektfinanzierung durch die Umsetzungspartner vorausgesetzt wird. Der Bundesrat erhält die Möglichkeit, Ausnahmen von dieser Voraussetzung vorzusehen, wobei im FIFG eine nicht abschliessende Aufzählung von solchen Ausnahmefällen festgelegt ist. Die Vorlage macht Gebrauch von dieser Delegation und übernimmt die Regelung der geltenden V-FIFG.

Art. 31 Beitragsreglement der KTI

Die V-FIFG präzisiert in diesem Artikel die im totalrevidierten FIFG neu eingeführte Rechtsgrundlage für ein Beitragsreglement der KTI.

Art. 32 Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen

Die Bestimmung konkretisiert die in Artikel 24 Absatz 5 FIFG festgelegte Möglichkeit der KTI, Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen einzugehen zur Förderung schweizerischer Forschungspartner bei grenzüberschreitenden Innovationsprojekten. Die KTI kann zu diesem Zweck im Rahmen von Vereinbarungen mit den ausländischen Förderorganisationen – analog zu den Möglich-

¹⁶ Die Kompetenzzuweisung ist im Einklang mit der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, SR 172.216.1



keiten, über welche der SNF verfügt - gemeinsame Ausschreibungen von Programmen und Evaluationen von Gesuchen vorsehen. Diese Möglichkeit umfasst auch bloss miteinander koordinierte Ausschreibungen und Evaluationen (Abs. 1). Absatz 2 sieht die Möglichkeit der KTI vor, im Rahmen ihrer Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen ausnahmsweise auch ausländische Forschungspartner für ein Projekt mit schweizerischen Umsetzungs- und Forschungspartnern beizuziehen und ihnen einen Teil des KTI-Beitrags zu gewähren, wenn das notwendige Know-how in der Schweiz teilweise fehlt, der Hauptteil der Forschung aber in der Schweiz bleibt.

4. Kapitel: Beiträge zur Abgeltung des Overhead

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Das geltende FIGG gibt dem SNF und der KTI die Möglichkeit, im Rahmen der Forschungs- und Innovationsförderung Beiträge zur Abgeltung von indirekten Forschungskosten zu entrichten. Im Rahmen der Totalrevision des FIGG wurde für diese Förderorgane sowie für die Bundesverwaltung festgelegt, dass sie Overheadbeiträge zu entrichten haben. Für die drei Forschungsorgane sollen gleiche Regelungen für den Zweck dieser Overheadbeiträge sowie teilweise für die Berichterstattung und Kontrolle vorgesehen werden. Sie sind als allgemeine Bestimmungen in einem Abschnitt aufgeführt.

Art. 33 Zweck der Overheadbeiträge

Die Overheadbeiträge decken nicht die gesamten indirekten Forschungskosten, sondern dienen deren teilweisen Abgeltung. Die im geltenden Recht festgelegte Aufzählung von Institutionen, denen der SNF Overheadbeiträge gewähren kann, erübrigt sich infolge der neu eingeführten imperativ formulierten Regelung im FIGG.

Art. 34 Berichterstattung und Kontrolle

Die Regelung entspricht im Bereich des SNF der geltenden Praxis und erfasst neu auch die KTI. Im Rahmen der Berichterstattung können die beiden Förderorgane ihre Praxis bei der Zuordnung zur Kategorie der nichtkommerziellen Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs auf Übereinstimmung prüfen.

2. Abschnitt: Overheadbeiträge des SNF

Die geltende Regelung der Overheadbeiträge im Bereich SNF hat sich bewährt und soll in der Vorlage übernommen werden¹⁷. Neu soll der SNF allen Hochschulforschungsstätten und nichtkommerziellen Forschungsstätten Overheadbeiträge im Rahmen der Forschungsförderung gewähren. Wie bereits zu Artikel 33 vermerkt, ist eine Auflistung von Institutionen, denen der SNF Overheadbeiträge ausrichten kann, nicht mehr vorzusehen.

3. Abschnitt: Overheadbeiträge der KTI

Nach der geltenden V-FIFG gewährt die KTI nicht allen von ihr unterstützten Institutionen Overheadbeiträge. Die differenzierte Regelung rechtfertigt sich durch die unterschiedliche Grundfinanzierung der Universitäten und der Fachhochschulen durch Bund und Träger sowie die unterschiedliche Ausrichtung der Forschungsaktivitäten. Im Rahmen der angepassten gesetzlichen Grundlage, wonach die Förderorgane Overheadbeiträge zu gewähren haben und demnach diesbezüglich die Hochschultypen grundsätzlich gleich zu behandeln sind, wäre die heute geltende Regelung in der V-FIFG nicht mehr rechtmässig und ist anzupassen. Gestützt auf die vorliegenden Abklärungen sollen zudem für die Bemessung der Overheadbeiträge weitgehend die gleichen Regelungen vorgesehen werden wie im

¹⁷ Siehe Ausführungen zu Kapitel 4 in Ziffer 1.3.1



Bereich des SNF¹⁸. Wie bereits in Ziffer 1.3.1 ausgeführt, macht diese gewollte Systemänderung allerdings eine Übergangsregelung erforderlich.

Art. 37 Bemessung, Ausrichtung und Auszahlung

Vor dem oben dargelegten Hintergrund wird die Regelung den Bestimmungen im Bereich des SNF angeglichen. Neu sollen allen Hochschulforschungsstätten und den nichtkommerziellen Forschungsstätten im Rahmen eines vom Parlament festgelegten maximalen Satzes Overheadbeiträge gewährt werden (Abs. 1). Demgegenüber sollen die Modalitäten der Festlegung und Auszahlung von Overheadbeiträgen nicht verändert werden. Während die SNF-Overheadbeiträge mittels einer Verfügung periodisch zu entrichten sind, werden sie von der KTI im Rahmen der Projektgenehmigung festgelegt und zusammen mit den Projektbeiträgen ausbezahlt (Abs. 2 und 3).

Die mit der Systemänderung verbundene Entflechtung der Beiträge für die direkten und indirekten Forschungskosten erfordert eine Anpassung der Tarife für die Beiträge an die Kosten des Projektpersonals. Diese Tarife, die heute im Anhang der V-FIFG aufgeführt sind, werden neu im Beitragsreglement der KTI angesiedelt.

Wie bereits erwähnt, wäre die Einführung des in der Vorlage vorgesehenen neuen Systems bei gleichbleibendem Projektvolumen mit zusätzlichem Finanzierungsbedarf verbunden. Aus diesem Grund soll das heutige System für die KTI-Overheadbeiträge übergangsrechtlich bis Ende der Beitragsperiode aufrechterhalten bleiben. Die Übergangsregelung wird in den Erläuterungen zu Artikel 61 dargelegt.

Die vorgesehene Übergangsregelung würde jedoch gegen die neue gesetzliche Grundlage, wonach die KTI Overheadbeiträge zu gewähren hat, verstossen. Demnach wird sie eine spätere Inkraftsetzung der neuen Regelung des totalrevidierten FIFG unter Beibehaltung der heutigen Bestimmung erforderlich machen.

Art. 38 Reglement

Die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Vorgaben für den SNF erübrigen sich im Bereich der KTI. Zur Regelung von Einzelheiten soll das Beitragsreglement dienen. Für Rückzahlungen von Overheadbeiträgen gilt im Bereich der KTI das Subventionsrecht.

4. Abschnitt: *Overheadbeiträge in der Ressortforschung*

Art. 39

Die Finanzierungsbestimmungen nach Artikel 35 ff FIFG gelten nicht für die Ressortforschung. Die Finanzierung der Ressortforschung inklusive Overheadbeiträge wird im Rahmen des Verfahrens zum jährlichen Voranschlag beantragt.

Im Bereich der Ressortforschung ist die Einführung von Overheadbeiträgen im FIFG neu. Die Einheiten der Bundesverwaltung bemessen die Overheadbeiträge im Rahmen des vom Parlament bewilligten jährlichen Voranschlags. Wie oben zu Artikel 24 ausgeführt, sind gemäss Artikel 16 Absatz 6 FIFG Overheadbeiträge im Bereich der Auftragsforschung nicht vorgesehen. In diesem Bereich wird die Vergütung ausgehandelt unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten.

Entsprechend der Delegation nach Artikel 16 Absatz 6 FIFG, die Grundsätze der Beitragsbemessung für die Massnahmen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b und c FIFG zu regeln, sieht die V-FIFG für die Overheadbeiträge im Bereich der Ressortforschung gleich wie beim SNF und bei der KTI die Festlegung eines Maximalsatzes vor. Absatz 2 verweist auf den vom Parlament festgelegten Maximalsatz für den SNF.

¹⁸ Siehe Ausführung zu Kapitel 4 in Ziffer 1.3.1



5. Kapitel: Massnahmen zur Förderung der Verwertung von Forschungsergebnissen als zusätzliche Fördervoraussetzungen

Die im geltenden Recht auf verschiedene Abschnitte verteilten Ausführungsbestimmungen zum Immaterialgüterrecht werden in der Vorlage in einen Abschnitt zusammengefasst. Die Vorlage sieht für die Innovationsprojekte eine Anpassung im Bereich des geistigen Eigentums und der Nutzungsrechte vor.

In der V-FIFG wird auf die Konkretisierung von Artikel 26 FIFG über die Einhaltung der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis als Fördervoraussetzung verzichtet. Dieser Regelungsbereich wird im Rahmen der Umsetzung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG¹⁹) aufgenommen werden können. Im HFKG ist, im Vergleich zum heutigen System, vorgesehen, dass sich alle Hochschulen (Universitäten, ETH, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen sowie die anderen Institutionen des Hochschulbereichs) institutionell akkreditieren lassen müssen (5. Kapitel HFKG). Zu diesem Zweck werden neue Akkreditierungsrichtlinien für die Hochschulen erlassen (Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 30 HFKG). Im Rahmen dieser institutionellen Akkreditierung wird auch geprüft, ob die Hochschulen über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, welches Gewähr dafür bietet, dass Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG). Es ist davon auszugehen, dass dazu auch die Aspekte der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zur Gewährleistung der hohen Qualität der Forschung gehören und im Rahmen der institutionellen Akkreditierung geprüft werden.

Art. 40 Massnahmen zur Förderung der Verwertung von Forschungsergebnissen

Nach Artikel 27 Absatz 1 FIFG kann der Bundesrat die Gewährung von Bundesmitteln an die Hochschulforschungsstätten an Voraussetzungen knüpfen, die in Artikel 27 Absätze 1 und 2 FIFG festgelegt sind. Diese Kompetenz übt der Bundesrat in Artikel 40 der Vorlage dahingehend aus, dass er es den vollziehenden Stellen überlässt, die Erfüllung der Voraussetzungen zu verlangen oder darauf zu verzichten.

Die Bestimmungen im Absatz 1 entsprechen dem geltenden Recht nach Artikel 15a V-FIFG, soweit sie nicht bereits in Artikel 27 Absatz 2 FIFG berücksichtigt sind. Die Aufzählung in Absatz 1 ist demnach nicht abschliessend. Die vollziehenden Stellen können alle in Artikel 27 FIFG aufgeführten Massnahmen als Voraussetzung für die Beitragsgewährung vorsehen. Absatz 1 Buchstabe e verweist auf den speziellen Fall der Innovationsprojekte, der in Artikel 41 geregelt ist.

Art. 41 Regelung des geistigen Eigentums und der Nutzungsrechte in Innovationsprojekten

Die Bestimmung konkretisiert Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c FIFG, wonach der Bund die Gewährung von Bundesmitteln an die Bedingung knüpfen kann, dass die Forschungs- und Umsetzungspartner eine Regelung des geistigen Eigentums und der Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen vorlegen. Gleich wie in der geltenden V-FIFG soll die KTI in jedem einzelnen Fall entscheiden, ob sie eine Vereinbarung der Projektpartner über die Verwertung der Forschungsergebnisse verlangen will. Falls die KTI eine solche Regelung für notwendig erachtet, so soll diese die in Absatz 1 vorgesehenen Elemente beinhalten und den Vorgaben nach den Absätzen 2-4 entsprechen. Die Regelung unterscheidet sich vom geltenden Recht darin, dass keine Vorgabe mehr betreffend die Zuteilung von Eigentumsrechten an den Ergebnissen des unterstützten Innovationsprojekts vorgesehen wird. Die Zuteilung des Rechts auf das geistige Eigentum soll sich nach den Bedürfnissen sowohl der Umsetzungspartner als auch der Forschungspartner richten. Demgegenüber bleibt die Anforderung bestehen, wonach in der von den Projektpartnern eingereichten Vereinbarung mindestens das Recht auf die unentgeltliche

¹⁹ BBl 2011 7455



Nutzung und Verwertung der Ergebnisse des unterstützten Projekts festgelegt werden muss. Diese Anpassung im Bereich der Innovationsprojekte soll vorgenommen werden, nachdem die geltende Regelung, wonach das Recht auf das geistige Eigentum grundsätzlich dem Umsetzungspartner zuzuweisen ist, in der Praxis beanstandet wurde.

Die zu regelnde Geheimhaltungspflicht betreffend die Inhalte von Projekten der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung berücksichtigt die Wettbewerbssituation der Umsetzungspartner. Gleichzeitig ist dem Interesse an der Publikation mit einer entsprechenden Regelung in der Vereinbarung Rechnung zu tragen. Im Übrigen ist die Aufzählung der zu vereinbarenden Punkte nicht abschliessend. Die Projektpartner können in der Vereinbarung weitere Aspekte regeln.

Nach Absatz 4 soll bei der Festlegung einer Entschädigung für eine allfällige exklusive Nutzung und Verwertung von Projektergebnissen des unterstützten Innovationsprojekts durch einen Umsetzungspartner berücksichtigt werden, dass der Umsetzungspartner das Projekt mitfinanziert und demnach nicht gleich zu stellen ist wie ein unbeteiligtes Unternehmen.

6. Kapitel: Internationale Zusammenarbeit

1. Abschnitt: Verträge und Absichtserklärungen, Teilnahme der Schweiz an internationalen Kooperationen

Der vorliegende Abschnitt legt die Kompetenz fest zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen mit beschränkter Tragweite und Absichtserklärungen, zur Erneuerung von Schweizer Delegationen sowie zur Vertretung im Ausschuss der europäischen Initiative auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST).

Art. 42 Verträge und Absichtserklärungen

Der Bundesrat hat gemäss Artikel 48a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²⁰ (RVOG) die Möglichkeit, seine auf Gesetzesebene vorgesehene Kompetenz zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen dem Departement zu übertragen. Der Entwurf legt die Delegation der Kompetenz zum Abschluss von Verträgen mit beschränkter Tragweite fest. Die in Absatz 1 vorgesehene Übertragung der allgemeinen Kompetenz zum Abschluss von Verträgen ist der fallweisen Aufzählung des geltenden Rechts vorzuziehen. Dabei kann sich der Entwurf auf die Bestimmung in Artikel 31 FIG stützen, die dem Bundesrat die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge ohne Nennung konkreter Fälle überträgt. Die Kompetenzübertragung an das WBF dient insbesondere einem effizienten Vollzug der vom Bundesrat abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge und entspricht der heutigen Praxis.

Mit dem Verweis auf das Spezialrecht wird die Kompetenz anderer Departemente und Ämter aufrechterhalten, in ihren Sachbereichen Verträge von beschränkter Tragweite, namentlich Vollzugsverträge abzuschliessen. Die Bestimmungen in den Artikeln 10c und 10d der geltenden V-FIFG erübrigen sich, da sie in Spezialverordnungen vorgesehen werden. Artikel 10c über Vollzugsübereinkommen für die Zusammenarbeitsprogramme im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur (IEA) und der Nuklearenergie-Agentur (NEA) wird in der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998²¹ angesiedelt (siehe Artikel 60 zur Änderung bisherigen Rechts). Die Regelung in Artikel 10d der geltenden V-FIFG betrifft die Kompetenz des WBF zum Abschluss von Vollzugsübereinkommen im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) und wird in die neue «EU-Forschungsverordnung» aufgenommen, welche mittels Anpassung der geltenden Verordnung über die Begleitmassnahmen für die Beteiligung der Schweiz an den Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Gemeinschaften erlassen wird (siehe Ziffer 1.2 über das Konzept der Vollzugserlasse zum totalrevidierten FIG). Diese Verordnung

²⁰ SR 172.010

²¹ SR 730.01



wird als Spezialerlass die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen mit beschränkter Tragweite, namentlich von Vollzugsverträgen im Bereich der Forschungsrahmenprogramme der Europäischen Union und der von der EU mitfinanzierten Initiativen regeln. Vollzugsverträge werden heute etwa im Bereich des Koordinationsinstruments der European Research Area-Networks, das im 6. Forschungsrahmenprogramm der EU entwickelt wurde, von den Verwaltungseinheiten abgeschlossen. Unter die von den Forschungsrahmenprogrammen der EU mitfinanzierten Initiativen, an denen die Schweiz teilnimmt, fallen die Programme Eurostars²² und AAL²³.

Absatz 2 überträgt dem WBF die Kompetenz zum Abschluss von Absichtserklärungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz im Bereich von Forschung und Innovation. Diese Absichtserklärungen sind nicht rechtsverbindlich und werden unter Beachtung der Gesetzgebung und Politik des Bundes abgeschlossen. Das WBF ist für den Abschluss von Absichtserklärungen zuständig im Rahmen seiner Kompetenz nach Absatz 1, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Das WBF kann die Aufgabe dem SBFi übertragen, welches für die Unterstützung der internationalen Vernetzung und der Integration der Schweiz in den internationalen Forschungs- und Innovationsraum zuständig ist²⁴.

Als Anwendungsfall werden Absichtserklärungen im Rahmen der European Cooperation in Science and Technology (COST) explizit und entsprechend der heute geltenden Bestimmung der V-FIFG aufgeführt. COST ist eine unabhängige zwischenstaatliche Struktur der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, die keine internationale Organisation ist. Im Rahmen der COST können die Mitgliedstaaten ihre Absicht zum Ausdruck bringen, gezielte Bemühungen zur Ermöglichung von Forschungsarbeiten im Rahmen von beschlossenen Aktionen zu unternehmen. In der Schweiz entscheidet heute das SBFi über die Beteiligung der Schweiz an einer neuen COST-Aktion. Es handelt sich dabei um Beschlüsse im Sinne von Absichtserklärungen, da sie keine Rechtsverbindlichkeit entfalten. Das SBFi ist aufgrund der im Jahr 1998 vom Bundesrat verfügten Kompetenzdelegationen zuständig für den Abschluss von Absichtserklärungen im Rahmen der COST.

Art. 43 Erneuerung von Schweizer Delegationen im Rahmen internationaler Kooperationen

Auf die im geltenden Recht aufgeführte nicht abschliessende Aufzählung von internationalen Organisationen und Zusammenarbeiten wird verzichtet.

Art. 44 Vertretung im Ausschuss der COST

Die Regelung sieht eine Anpassung des geltenden Rechts vor, wonach die Vertretung durch das SBFi wahrgenommen wird.

2. Abschnitt: *Beiträge zur Förderung schweizerischer Mitarbeit an Vorhaben internationaler Organisationen und Programme*

In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen der geltenden Verordnung des WBF über die Gewährung von Beiträgen für die internationale Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft, welche den Forschungsbereich betreffen, übernommen. Die bisherige Praxis soll im Rahmen der Bestimmungen weitergeführt werden können.

Art. 45 Zweck der Beiträge

Der Zweck der Beiträge wird beibehalten. Es soll schweizerischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ermöglicht werden, sich auf internationale Projekte oder Programme vorzubereiten oder sich

²² SR 0.420.513.11

²³ Ambient Assisted Living, SR 0.420.513.12

²⁴ OV-WBF, SR 172.216.1



in Vorhaben zu integrieren, die für die schweizerische Forschungs- und Innovationspolitik von grosser Bedeutung sind.

Art. 46 Beitragsvoraussetzungen und -bemessungen

Die bestehende Regelung wird übernommen, die Beitragsvoraussetzungen entsprechen dem geltenden Recht.

Art. 47 Antrag

Die Gesuche um Beiträge sind weiterhin beim SBFI einzureichen und die Anforderungen an die Gesuche entsprechen dem geltenden Recht.

Art. 48 Konsultationen

Wenn von der Subventionierung der Vorhaben weitere Stellen betroffen sind oder an dem Vorhaben interessiert sein könnten, sind diese durch das SBFI zu konsultieren. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht.

Art. 49 Entscheid

Die Zuteilung der Entscheidkompetenz wurde vom geltenden Recht unverändert übernommen. Die bewährte Praxis soll weitergeführt werden.

3. Abschnitt: *Beiträge zur bilateralen wissenschaftlichen Zusammenarbeit ausserhalb internationaler Programme und Organisationen*

Im vorliegenden Abschnitt wird der Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c FIG konkretisiert. Auch hier wird die heutige Praxis übernommen und wo nötig angepasst. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts regeln die Beiträge, welche im Rahmen der bilateralen wissenschaftlichen Zusammenarbeit ausgerichtet werden. Die bilateralen Kooperationen mit ausländischen Partnern werden, neben dem Aussennetz, vor allem mit bilateralen Rahmenabkommen und bilateralen Programmen umgesetzt.

In der BFI Botschaft für die Jahre 2008-2011²⁵ legte der Bundesrat erstmals einen Schwerpunkt auf die Länder, welche über ein bedeutendes wissenschaftliches und technologisches Entwicklungspotenzial verfügen. Mit diesen Ländern wurden bilaterale Abkommen geschlossen. China, Indien, Russland, Südafrika (einschliesslich Forschungsinstitute an der Elfenbeinküste und in Tansania) sowie Japan, Südkorea und Brasilien sind momentan die Länder, mit welchen die wissenschaftspolitischen Beziehungen erweitert oder vertieft werden sollen. Diese Länderauswahl wurde im Einvernehmen mit der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten getroffen. Auf den bilateralen Abkommen basieren die bilateralen Programme zur Förderung der bilateralen Forschungszusammenarbeit.

Art. 50 Grundsätze

Die Grundsätze nach der heutigen Regelung werden übernommen. In Absatz 2 wird konkretisiert, dass die Zusammenarbeit auch über andere Hochschulforschungsstätten und nicht nur über Hochschulen stattfinden kann (zum Beispiel Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 FIG).

Art. 51 Bestimmung des Leading House und Festsetzung der Höchstbeiträge

Im vorliegenden Artikel wird festgelegt, dass für jedes Schwerpunktland oder jede Schwerpunktregion ein Leading House bestimmt werden kann. Die Auswahl erfolgt nach Konsultation der Rektorenkonferenz.

²⁵ BBl 2007 1223



renz der Schweizer Universitäten²⁶. Die Leading Houses sollen mit der Steuerung und Umsetzung der jeweiligen Zusammenarbeitsprogramme beauftragt werden. Wie bereits im geltenden Recht bestimmt das WBF im Rahmen der bewilligten Kredite den Höchstbetrag, der jedem Leading House zugesprochen werden kann (Abs. 2). Im Anschluss schliesst das SBFI mit jedem Leading House einen Leistungsvertrag ab, worin die Aufgaben festgelegt werden (Abs. 3).

Art. 52 Verfahren für gemeinsame Projektausschreibungen mit Schwerpunktländern und -regionen

Im vorliegenden Artikel wird der Ablauf des Verfahrens zur Ausschreibung und Auswahl der Zusammenarbeitsprogramme abgebildet. Das SBFI beauftragt den SNF mit den Projektausschreibungen und der Evaluation der Projekte unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Aspekte und überträgt ihm die Entscheidungskompetenz für die Auswahl der Projekte. Diese Übertragung soll im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem SNF festgelegt werden.

Gemäss Absatz 4 können für die Schwerpunktländer und -regionen nationale Steuerungsausschüsse vom SBFI eingesetzt werden. Im Rahmen der Abkommen über die bilaterale wissenschaftliche Zusammenarbeit setzen die Schweiz und das jeweilige Partnerland gemischt zusammengesetzte Arbeitsgruppen ein (Abs. 5). Der SNF teilt die Entscheidungen den Projektverantwortlichen mit. Die Zusammensetzung der Steuerungsausschüsse und der Arbeitsgruppen sowie weitere Einzelheiten des Verfahrens werden im Rahmen der Verordnung des WBF festgelegt (Abs. 6).

7. Kapitel: Koordination und Planung

Dieses Kapitel ist stark geprägt von der mit der Totalrevision des FIGF vorgenommenen systematischen Überarbeitung der Planungsverfahren, namentlich für die Bereiche der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit und der Ressortforschung der Bundesverwaltung (siehe Ziff. 2.6 der Botschaft zur Totalrevision des FIGF²⁷). Anstelle der bisherigen Zielorientierung für die forschungspolitische Planung werden in der totalrevidierten V-FIGF die Vorgaben für eine effiziente Koordination der Forschungsorgane unter sich präzisiert wie auch bei Schnittstellen ausserhalb der Forschungs- und Innovationspolitik.

1. Abschnitt: Koordination durch den Bundesrat

Die Bestimmungen entsprechen weitgehend einer bereits etablierten, wenn auch zum Teil erst seit Kurzem eingeführten Praxis und legen fest, worauf zu achten ist, damit die Bundesmittel entsprechend der Vorgaben des FIGF wirtschaftlich und wirksam verwendet werden. Der Abschnitt regelt zudem die Koordinationsmassnahmen des Bundesrates.

Art. 53 Wissenschaftsaussenpolitik

Zur Abstimmung zwischen nationaler und internationaler Förderpolitik soll das SBFI im Vorfeld der BFI Debatten, also zumindest alle vier Jahre, aber auch bei dringlichen Gegebenheiten, einen Bericht als Entscheidungsgrundlage zuhanden des Bundesrats verfassen (Abs. 1). Dem Artikel 41 Absatz 3 FIGF zufolge muss dieser Bericht departementsübergreifend eine Gesamtschau dieser komplexen Materie vermitteln und deshalb auch relevante Aspekte der Wirtschafts-, Entwicklungs- und allgemeinen Aussenpolitik des Bundes berücksichtigen. Dazu gehören namentlich staatsvertragliche Verpflichtungen der Schweiz, die in diesem Kontext von Bedeutung sein könnten (Bst. a), die öffentlichen und privaten Initiativen im Ausland mit Auswirkungen auf die internationalen Forschungs- und Innovationsaktivitä-

²⁶ Nach Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes HFKG: Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen.

²⁷ BBl 2011 8859



ten (Bst. b) sowie schweizerische Aktivitäten und Beiträge im Rahmen der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit (Bst. c). Die Stellen, die auf jeden Fall für die Bereitstellung eines solchen Berichts konsultiert werden müssen, werden in Absatz 2 aufgeführt, namentlich mit Hinweis auf die analogen Kompetenzen des SNF und der KTI im Rahmen ihrer jeweiligen internationalen Förderaufgaben. In der Praxis wird der Bericht in einer Arbeitsgruppe von beteiligten Bundesstellen unter der Leitung des SBFI erarbeitet. Das SBFI verfasst den unmittelbar auf die Schweizer Wissenschaftsausserpolitik ausgerichteten Bericht. Die Vertreter des EDA und der übrigen beteiligten Bundesstellen redigieren Anhänge mit der Berichterstattung aus ihren jeweiligen Kompetenzbereichen.

Art. 54 Forschungsinfrastrukturen

In diesem Artikel wird das vom Bundesrat 2011²⁸ unter der Bezeichnung «Schweizer Roadmap für Forschungsinfrastrukturen» aufgenommene Planungsinstrument umschrieben. Vor allem im Kontext der periodischen BFI Planung, wie schon im Artikel 53, soll das SBFI eine Gesamtschau über den komplexen Koordinationsbedarf für kostenintensive Forschungsinfrastrukturen im nationalen und internationalen Umfeld erarbeiten (Abs. 1). Dabei geht es um bereits bestehende (Bst. a) oder noch in Planung begriffene Beteiligungen an international finanzierten Forschungsinfrastrukturen im Ausland (Bst. b). Eine wichtige Auflage für diese Berichterstattung ist auch eine bedarfsorientierte Abstimmung der wichtigsten Perspektiven von Fachgruppierungen und wissenschaftlichen Disziplinen (Bst. c) sowie der Schwerpunkte für die hochschulpolitische Planung und der Entwicklungsplanung im ETH-Bereich (Bst. d). Des Weiteren soll das SBFI Stellungnahmen der Förderorgane und bei Bedarf des SWIR einholen sowie zusätzlich erforderliche wissenschaftliche Expertengutachten sichern (Abs. 2). Der Bericht muss auch den nationalen Koordinationsbedarf im Planungsrahmen gemäss FIGG und HFKG ausloten (Abs. 3), namentlich im Zusammenhang mit den besonders kostenintensiven Bereichen nach HFKG und den dabei erforderlichen gemeinsamen Forschungsinfrastrukturen. Dieser Bericht soll als Entscheidungsgrundlage in Hinblick auf erforderliche Koordinationsmassnahmen für den Bundesrat dienen (Abs. 4).

Art. 55 Nationale Förderinitiativen

Dieser Artikel enthält zwei ergänzende Bestimmungen für die im totalrevidierten FIGG neu angesiedelten nationalen Förderinitiativen, wie SystemsX.ch die einen besonders hohen Koordinationsbedarf mit einer Vielzahl von Hochschulen aufweisen und potenziell den gesamten «Hochschulraum Schweiz» betreffen können. In Absatz 1 erfolgt die Delegation dieser besonderen Koordinationsaufgaben für die Planung und operative Umsetzung im Bereich der nationalen Förderinitiativen an das WBF. Diese Aufgaben werden in Absatz 2 präzisiert. Anträge für nationale Förderinitiativen sind der Bundesversammlung ausschliesslich im Rahmen der umfassenden periodischen BFI-Botschaften und nicht mittels ausserordentlicher Botschaften vorzulegen.

Art. 56 Interdepartementaler Koordinationsausschuss für die Ressortforschung des Bundes

Dieser Artikel enthält ergänzende Bestimmungen für die Einsetzung des Koordinationsausschusses gemäss Artikel 42 FIGG. Stimmberechtigte Mitglieder gemäss Absatz 1 sind die Vertreter oder Vertreterinnen der Bundesstellen, die in der Ressortforschung aktiv sind (Bst. a) und ein Vertreter oder Vertreterin der Eidgenössischen Finanzverwaltung (Bst. b). Auf eine einschränkende Festlegung, welche Bundesstellen zu einer Vertretung im Ausschuss Ressortforschung berechtigt sind, wird verzichtet. Dieser Entscheid wird entsprechend der bisherigen Praxis den Departementen überlassen. Der Ausschuss Ressortforschung hat keine Entscheidkompetenz zur Ressourcenverteilung, sondern erfüllt Unterstützungsaufgaben zur Wahrnehmung des Koordinationsbedarfs in der Ressortforschung. Mit der Präzisierung in Absatz 2, dass die von den Bundesstellen ernannten Mitglieder des Ausschusses

²⁸ <http://www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=38343>



Ressortforschung die jeweiligen Direktionen oder Geschäftsleitungen vertreten, soll sichergestellt werden, dass deren, für die Koordinationsaufgaben wichtigen Rückmeldungen und Stellungnahmen, unter anderem betreffend die Qualitätssicherung gemäss Artikel 51 Absatz 3 FIG, an den Schaltstellen dieser Bundesstellen wahrgenommen werden. Die in Absatz 3 festgelegte Teilnahme der nicht-stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen der Förderorgane SNF und KTI sowie des ETH-Rats hat sich für die Bearbeitung von Koordinationsaufgaben bisher gut bewährt, namentlich im Kontext der ressortübergreifenden Forschungskonzepte gemäss Artikel 45 Absatz 3 FIG. Mit der dem Staatssekretär oder der Staatssekretärin für Bildung, Forschung und Innovation in Absatz 4 anvertrauten Leitung des Ausschusses Ressortforschung ist ein im SBFI angesiedeltes administratives Sekretariat verbunden. Dieses unterstützt die beteiligten Bundesstellen bei amtsübergreifenden Koordinationsaufgaben des Ausschusses Ressortforschung. Darunter fallen die jährliche Berichterstattung zuhanden des Bundesrats und weitere formale Aufgaben, beispielsweise im Zusammenhang mit der Erstellung der ressortübergreifenden Forschungskonzepte und der Umsetzung der Richtlinien über die Qualitätssicherung.

2. Abschnitt: Planung

Mit der Totalrevision des FIG wurden die bisherigen Planungsverfahren gestrafft und zugleich präzisiert. Die nun in der V-FIG noch verbleibenden Bestimmungen betreffen die etablierten Instrumente der Mehrjahres- und Jahresplanung und stellen lediglich geringfügige Anpassungen der geltenden Regelungen dar.

Art. 57 Mehrjahresprogramme

Die angepasste Bestimmung sieht nicht mehr die vom SWTR zu erstellenden Vorschläge für forschungspolitische Ziele vor. Neu wird Bezug auf die strategische Ausrichtung der Forschungs- und Innovationsförderungs politik des Bundes genommen.

Art. 58 Jährlicher Förderplan der Forschungsförderungsinstitutionen

In diesem Artikel sind die bisherigen Artikel 13 und 14 der geltenden V-FIG zusammengefasst und an die mit der Totalrevision FIG eingeführte Terminologie - Förderplan statt Verteilungsplan - angepasst.

8. Kapitel: Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat

Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR)²⁹ ist das beratende Organ des Bundesrates in allen Fragen der Forschungs- und Innovationspolitik. Der SWIR hat seine rechtliche Grundlage bereits im heutigen FIG (SWTR Art. 5a). Dies wird im totalrevidierten FIG weitergeführt und die rechtlichen Grundlagen des SWIR sind in den Artikeln 54-55 zu finden. Der SWIR ist weiterhin eine ausserparlamentarische Kommission und administrativ dem WBF zugeordnet³⁰. Der SWIR soll eine eigene Geschäftsstelle führen. Der Bundesrat hat durch die Genehmigung der bisherigen Reglemente wiederholt seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass der Rat über eine eigene Einheit verfügen soll, die dessen Geschäfte inhaltlich-fachlich und administrativ vor- und nachbereitet. Nur dank seiner Unabhängigkeit kann der Rat seine Evaluations- und Überprüfungsaufgaben angemessen erfüllen. Die Unabhängigkeit, die der SWIR zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht, und die Komplexität seines Tätigkeitsbereichs erfordern auch weiterhin eine unter seiner Führung arbeitende eigene Fachstelle. Um der breiten Tätigkeitspalette Rechnung zu tragen, soll diese Fachstelle als Geschäftsstelle bezeichnet werden.

²⁹ Heute Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat SWTR

³⁰ Vergl. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV), SR 172.010.1



9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 60 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998³¹ übernimmt als Spezialrecht die heute geltende Bestimmung in Artikel 10d V-FIFG, wonach das UVEK zuständig ist zum Abschluss von Vollzugsverträgen im Bereich der Internationalen Energie-Agentur und der Nuklearenergie-Agentur.

Art. 61 Übergangsbestimmungen

Die heute geltende Praxis der KTI im Bereich der Overheadbeiträge ist mit der unterschiedlichen Grundfinanzierung der Fachhochschulen und der Universitäten begründet. Diese unterschiedliche Finanzierung wird bis zum Inkrafttreten der HFKG-Bestimmungen über die Bundesbeiträge andauern. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die ungleiche Behandlung der beiden Hochschultypen weiterhin gerechtfertigt. Demnach wird eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach die bisherigen Regelungen im Bereich der KTI-Overheadbeiträge auch weiterhin gelten sollen. Damit aber der Vollzug der neuen Bestimmungen des FIFG und der V-FIFG nicht zu lange hinausgezögert wird, soll bis spätestens auf den Beginn der neuen BFI-Finanzierungsperiode die Umstellung auf das in der V-FIFG vorgesehene neue System der Overheadbeiträge erfolgen. Auf diesen Zeitpunkt wäre im Rahmen der BFI-Botschaft die Festlegung des maximalen Beitragssatzes für die KTI das erste Mal zu beantragen. Diese spätere Umstellung auf das neue System wäre mit einer späteren Inkraftsetzung der FIFG-Bestimmung betreffend KTI-Overheadbeiträge sowie mit einer auf diesen Zeitpunkt vorzusehende Aufhebung der heute geltenden Regelung im FIFG verbunden. Zur Notwendigkeit der Übergangsregelung für die Overheadbeiträge der KTI siehe Ausführungen zu Artikel 37.

³¹ SR 730.01